

- c) den Werktätigen hilft, selbst unmittelbaren Einfluß auf die zuständigen Organe zur schnellen Beseitigung der festgestellten Mängel und Schwächen in der Versorgung zu nehmen.

V.

Veranlassung der notwendigen Maßnahmen

- X. Der Dispatcher hat zur Sicherung ihrer sofortigen Beseitigung, Mängel in der Arbeit von Organen, die seinem Kontrollrecht unterliegen, mitzuteilen
- a) dem Leiter des betreffenden Organs oder
 - b) dem Leiter des übergeordneten oder — bei privaten Betrieben — des zuständigen staatlichen Organs.
2. Von Mängeln in der Arbeit von Organen, die dem Kontrollrecht des Dispatchers gemäß Abschnitt III nicht unterliegen, hat der Dispatcher zu unterrichten
- a) den für die Kontrolle zuständigen Dispatcher, soweit sich die Hinweise auf die Arbeit von Wirtschaftsorganen beziehen,
 - b) den Vorsitzenden des Rates, dem der Dispatcher unterstellt ist, soweit sich die Hinweise auf die Arbeit staatlicher Organe beziehen,
- damit die Mängel und Schwächen von diesen beseitigt werden können.
3. Die Mitteilungen gemäß Ziffern 1 und 2 sollen Vorschläge für die Beseitigung der Mängel enthalten, damit die unterrichteten Organe die Vorschläge für die erforderlichen Maßnahmen auswerten können, die sie in eigener Verantwortung treffen.
4. In wichtigen Fällen haben die Kreis- oder Bezirksdispatcher neben der Unterrichtung gemäß Ziffern 1 und 2 Buchst. a außerdem sofort den Vorsitzenden des Rates, dem sie jeweils unterstellt sind, und bei überkreislicher oder überbezirklicher Bedeutung der Feststellungen auch den übergeordneten Dispatcher zu unterrichten. Die Mitteilung hat zu enthalten, was bereits veranlaßt wurde und welche Maßnahmen noch vorgeschlagen werden. Beruht der Bericht nicht auf eigenen Feststellungen, so ist anzugeben, von wem die Information stammt und ob sie überprüft wurde.
5. Bei den Informationen an übergeordnete Dispatcher ist zu beachten, daß die Klärung der Fragen in erster Linie über die örtlichen Räte zu erfolgen hat. In dem Bericht des örtlichen Dispatchers an den übergeordneten Dispatcher ist anzugeben, welche Maßnahmen von den örtlichen Organen ergriffen wurden.
6. Der übergeordnete Dispatcher ist verpflichtet, die ihm zugeleiteten Hinweise und Vorschläge sofort auszuwerten und erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Er hat die örtlichen Dispatcher regelmäßig über die Auswertung ihrer Hinweise zu unterrichten. In dringenden Fällen haben die örtlichen Dispatcher das Recht, einen Termin zu bestimmen, zu dem die Unterrichtung durch den übergeordneten Dispatcher zu erfolgen hat.
7. In allen geeigneten Fällen haben die Dispatcher außerdem die betrieblichen Organisationen der Werktätigen über aufgetretene Schwierigkeiten zu unterrichten, um deren Initiative auf die Überwindung der Schwierigkeiten zu orientieren.

VI.

Verpflichtendes Verlangen

1. Ein verpflichtendes Verlangen gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 7. Mai 1958 hat zu erfolgen* wenn die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung keinen Aufschub duldet oder wenn vorangegangene Hinweise der Dispatcher unbearbeitet geblieben sind.
2. Das Verlangen kann sich richten an:
 - a) den Leiter der Abteilung Handel und Versorgung oder die Leiter von volkseigenen Handelsorganen, die dem Rat unterstellt sind, in dessen Auftrag der Dispatcher seine Tätigkeit durchführt,
 - b) die Leiter von sozialistischen Genossenschaften des Handels und halbstaatlichen Handelsorganen sowie privaten Handelsbetrieben, die ihren Sitz im Bereich des Rates haben, in dessen Auftrag der Dispatcher seine Tätigkeit durchführt.
3. Das Verlangen kann nur zum Inhalt haben, bis zu einem bestimmten Termin sich anbahnende Versorgungsschwierigkeiten zu verhindern oder eingetretene zu beseitigen. Der Dispatcher soll in dem Verlangen entsprechende Vorschläge unterbreiten. Der Verpflichtete hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.
4. Das Verlangen ist unverzüglich durchzuführen, soweit nicht der Verpflichtete bis zum Ablauf des ersten Werktages nach Zugang des Verlangens gegen dieses beim Vorsitzenden des Rates, dem der Dispatcher unterstellt ist, Einspruch einlegt. Der Vorsitzende des Rates entscheidet endgültig.
5. Das Verlangen ist mit einer Belehrung über die Bestimmungen gemäß Ziff. 4 zu verbinden.
6. Richtet sich das Verlangen an den Leiter eines Handelsorgans, so hat der Dispatcher den Leiter der Abteilung Handel und Versorgung, in schwerwiegenden Fällen auch den Vorsitzenden des Rates, über das Verlangen zu unterrichten. Der Vorsitzende des Rates ist in jedem Falle zu unterrichten, wenn sich das Verlangen an den Leiter der Abteilung Handel und Versorgung richtet.

VII.

Leitung des Dispatcherdienstes

1. Die Dispatcher üben ihre Kontrolltätigkeit im Auftrage des Ministers für Handel und Versorgung und der Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie der übergeordneten Dispatcher aus.
2. Die Tätigkeit des Dispatcherdienstes beruht auf den Anweisungen des Ministers für Handel und Versorgung, der Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, den eigenen Arbeitsplänen und den sich aus der Versorgungslage jeweils ergebenden Aufgaben.
3. Die vom Minister für Handel und Versorgung erteilten Aufträge sind vorrangig durchzuführen. Die Vorsitzenden der örtlichen Räte sind von den ihnen unterstellten Dispatchern über die Aufgaben zu unterrichten, die ihnen vom Minister für Handel und Versorgung erteilt wurden.